universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Lawinengefahr und deren Bekämpfung

Bilgeri, Georg

[S.l.], [ca. 1917]

VII. Durchführung der Lawinenvorsorgen

urn:nbn:at:at-ubi:2-4404

muss, seine Pflicht tut, so wird er beim Losbrechen der zweiten Lawine die Mannschaft rechtzeitig warnen können. Auch wird er es bei der nötigen Aufmerksamkeit sofort wahrnehmen, wenn es einem Verschütteten gelingt, die Hand, den Stock oder dgl. aus der Lawine zu befreien und dessen Ausgrabung veranlassen.

VII. Durchführung der Lawinenvorsorgen.

Behufs erfolgreicher Durchführung der in Vorstehendem angeführten Massnahmen ist die Mitwirkung aller am Gebirgskriege beteiligten Kommanden, Offiziere und Mannschaften notwendig.

Hier hat jeder neben seinem sonstigen Dienst auf Vermeidung alpiner Gefahren, besonders der Lawinengefahr, bedacht zu sein. Dies setzt aber eine gleichartige Ausbildung im Gebirgsdienst voraus. In höchstem Masse muss diese Ausbildung bei Offizieren und Mannschaften der Bergführerabteilungen vorhanden sein. Sie sind für jeden Rayon, jeden Abschnitt, jede Kampfgruppe der Grundstock der alpinen Ausbildung. Die Offiziere derselben müssen bewährte Autoritäten auf diesem Gebiete sein, die Mannschaft unbedingt verlässlich. Besonders diese ist für die fortlaufende alpine Ausbildung der Mannschaft der Kampftruppen äusserst wertvoll, denn der Bergführer kann zum Mann in seiner Weise sprechen, ihm leicht Wichtiges verständlich machen und gelegentlich auch seinen Mut und sein Vertrauen zum Gelingen einer Aktion und zur Ueberwindung von Gefahren heben. Damit aber bei der Wichtigkeit des Bergführerdienstes die erstklassige Ausbildung der Bergführerabteilungen im militärischen Sinne gewährleistet ist, so ist eine gewisse Zentralisierung notwendig, wie sie jetzt durch Schaffung der Bergführer-Instruktions- und Ersatzabteilung in Bozen tatsächlich besteht. Denn es genügt für den Militärbergführer nicht die Qualität des Zivilbergführers, der gewohnt ist, für gute Bezahlung bei schönem Wetter einen, höchstens zwei Touristen auf einer bestimmten Route meist nur im Sommer oder bei guten Schneeverhältnissen auf einen Berg zu führen und die Tour einfach aufzugeben, wenn ihm Verhältnisse nicht in jeder Hinsicht zusagen.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass gerade gute Zivilbergführer im Kriege stets zu sehr geneigt waren, den erwähnten Friedensmasstab anzulegen. Da aber Witterungs- und Schneeverhältnisse bei Aktionen im Kriege so, wie sie eben sind, mit in Kauf genommen werden müssen und nicht immer auf das Eintreten der günstigen Umstände gewartet werden kann, auch oft aus taktischen Rücksichten grosse, alpine Schwierigkeiten überwunden werden müssen, so sind vor allem die moralischen Eigenschaften, die an den Militärbergführer gestellt werden, weit höhere. Entspricht aber die Bergführerabteilung allen physischen und moralischen Erfordernissen, so ist sie für ihren eigentlichen Dienst zu schonen und nicht zu allen möglichen Arbeiten, wie Holztragen u. dgl. zu verwenden. Auch als Kampftruppe soll sie nicht auftreten d. h. nämlich, nicht als geschlossene Einheit. Trotzdem wird der Bergführer noch immer mindestens im selben Maße gefährdet sein, wie der andere Mann, denn überall dort, wo sich Schwierigkeiten und Gefahren ergeben, muss er voraus und daher eigentlich im Kampfe der erste, meist auch guter Schütze sein. Sein Dienst ist — richtig aufgefasst — nicht nur verantwortungsvoll, sondern auch schwer und gefährlich, wie die hohen Verlustziffern der Bergführerabteilungen zeigen.

Bei der zur Durchführung der Lawinenvorsorgen nötigen Organisation sind in erster Linie die Offiziere der Bergführerabteilungen heranzuziehen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen. Diese Organisation wird betreffen:

a) Die alpine Ausbildung der Truppen; sie geschieht auf Grund der vom Heeresgruppenkommando herausgegebenen Behelfe Weisungen („Alpine Weisungen für den Gebirgskrieg"), welche in richtiger und zweckmässiger Weise von den Rayonskommanden an die Abschnittskommanden insbesondere für jeden Offizier und Unteroffizier der gesamten Truppen usw. zu verteilen sind.

Die Offiziere der Bergführerabteilungen sind dafür verantwortlich, dass diese Weisungen von den Kampftruppen auch gelesen, verstanden und beherzigt werden. Sie haben regelmässig mit denselben Besprechungen, Erklärungen und Prüfungen abzuhalten.

Von ihnen und den dem Rayonskommando unterstehenden Kommanden sind Meldungen über Verteilung der Behelfe und Inhaltskenntnis an das Rayonskommando zu erstatten.

Gegen jedes leichtfertige Urteil Unberufener über derartige Behelfe ist energisch einzuschreiten. Dagegen sind etwaige sachliche, ergänzende Vorschläge in geeigneter Form beim Kommandanten der betreffenden Bergführerabteilung behufs Begutachtung und Weiterleitung an das Rayonskommando zu erstatten.

b) Es sind von den Rayonskommanden Befehle zu erlassen, wonach die Offiziere der Bergführerabteilungen bei jedem Weg- oder Wohnbau, bei Anlage von Kampfstellungen u. dgl. um ihren fachmännischen Rat, für den sie die volle Verantwortung tragen, zu befragen sind. Auch hierüber ist an das vorgesetzte Kommando zu berichten.

c) Um die Lawinenerfahrungen fortwährend zu vermehren, ist das Meldewesen hierüber zu organisieren. Dasselbe hat zu umfassen Meldungen über:

1. Schnee- und Witterungsverhältnisse,
2. Ort, Zeit und Ursache besonders drohender oder bereits abgegangener Lawinen,
3. Eingetretene Lawinenunfälle.

Die Berichte ad 1 haben regelmässig täglich verfasst und durch das Kampfgruppen- bezw. Abschnittkommando an den alpinen Referenten des Rayonskommandos telegraphisch oder telephonisch geschickt zu werden. Die Verfassung obliegt den Kommandanten der einzelnen Kampfstellungen und Stationen.

Der Offizier der Bergführerabteilung, dem die alpinen Angelegenheiten eines Rayonskommandos obliegen (Alpin-Referent) zieht aus ihnen ein Resumé, welches dann an die Zentralstelle in Bozen (Bergführer-Ersatzabteilung) sogleich weiterzugeben ist.

Die Berichte ad 2 werden fallweise in ähnlichem Sinne verfasst und mit Meldung 1 eingesandt.

Die Berichte ad 3 haben zunächst telephonisch an die zur Rettungsaktion berufenen Stellen, insbesondere auch an den nächsten Arzt, sohin an die vorgesetzten Kommanden bis zur Zentralstelle Bozen zu geschehen. Diese telephonischen Meldungen müssen präzise, erschöpfend und kurz sein und haben insbesondere Ort und Zeit des Unfalles, das zur Rettung

bereits veranlasste und noch nötige zu enthalten. Nach durchgeführter Rettungsaktion ist ein genauer schriftlicher Bericht zu erstatten, der enthalten muss: Ort (genau nach Spezial- oder Alpenvereinskarte, eventuell Skizze) und Zeit des Unfalles, Anzahl der hiebei Anwesenden, Zweck der Anwesenheit, Art des Schadens, insbesondere Anzahl der Verschütteten, Name etz. der beteiligten Kommandanten, Hergang und mutmassliche Ursachen des Unfalles; ferner was zur Rettung veranlasst wurde, wie diese durchgeführt wurde, Erfolg, Name etz. des Kommandanten der Rettungsaktion, geplante Vorkehrungen gegen Wiederholung eines Unfalles bei der gleichen Gelegenheit.

Es wird sich empfehlen, für die verschiedenen Arten der Meldungen Musterbogen anzulegen.

Die Organisierung des Rettungswesens ist derart vorzunehmen, dass beim Eintritt eines Lawinenunfalles jeder zur Mitwirkung an der Rettungsaktion bestimmte Offizier und Mann bis aufs kleinste seinen Dienst kennt und das notwendige Rettungsmaterial zur Hand ist. Es werden ständige Rettungsbereitschaften zu schaffen sein, deren Grundstock die zur Zeit gerade nicht an der Front oder zu einem anderen, sie voll beschäftigenden Dienst verwendeten Leute der Bergführerabteilungen sind.

Dem Kampfgruppenkommando obliegt es nun, über Vorschlag des Offiziers der Bergführetabteilung die Mannschaft derselben — wenn nötig verstärkt durch gerade verfügbare Kampftruppen — mit Rettungsmaterial an die Unfallstelle zu senden, eventuell auch unter Benutzung vorhandener Seilbahnen sich an die nächsten Rettungsbereitschaften bezw. deren vorgesetzte Kommanden um Unterstützung zu wenden, den Arzt zu avisieren und die nötigen Telephondepeschen zu veranlassen, schliesslich einen für die Durchführung der Rettungsaktion verantwortlichen Kommandanten zu bestimmen. Dies wird am besten ein Offizier der Bergführerabteilung sein, in Ermangelung eines solchen ein anderer Offizier, dem jedoch dann eine verlässliche Charge der Bergführerabteilung als Berater beizugeben ist.

Nicht nur das Kampfgruppenkommando, sondern auch der Offizier und die Chargen der Bergführerabteilung müssen genaue Kenntnis vom Aufbewahrungsort des nötigen Rettungsmateriales (Schaufeln, Spitz-

hauen, Spaten, Sondierstäbe, Tragen, Schlittenkufen, Verbandmaterial etz.) haben. Es ist stets in genauester Evidenz zu halten und immer wieder sofort zu ergänzen. Dort wo ein Wohnbau nicht absolut lawinensicher steht, sind Rettungswerkzeuge nicht in ihm, sondern an einem Orte, dessen Lawinensicherheit über allen Zweifel erhaben ist, unterzubringen. Von solchen Wohnbauten soll auch bei sehr lawinösem Wetter in regelmässigen Zeitabständen an die nächste Station telephoniert werden, um deren unbeschädigtes Bestehen festzustellen. Ist das Telephon dann plötzlich unterbrochen, so hat durch eine Patrouille die Verbindung hergestellt zu werden.

Eine im Lawinengebiete marschierende Truppe ist, wenn möglich von einem eigens hiezu aufgestellten Avisoposten fortgesetzt zu beobachten.

Alle diese Lawinenvorsorgen und deren Durchführung werden sehr unterstützt und erleichtert durch die bereits bei den Rayonskommanden durch die Alpinreferenten hergestellten Lawinenkarten. — Richtig angelegt geben sie von den betreffenden Gebirgsgegenden ein anschauliches, vor Lawinen warnendes Bild. Deshalb sind sie den gemachten Erfahrungen entsprechend fortlaufend zu ergänzen und zu vervollkommnen. Durch Vervielfältigung, auszugsweise Skizzen (Oleaten) ist für die nötige Verbreituug und Kenntnis derselben bei den Abschnitts- und Kampfgruppenkommanden zu sorgen.

So können Lawinenunfälle, wenn auch nicht vollständig ausgeschlossen, so doch erheblich eingeschränkt werden, wenn jeder die Sache mit dem ihrer Wichtigkeit entsprechenden Ernst auffasst und den ihm obliegenden Dienst gewissenhaft versieht. Gegen jeden aber, der dies ohne Entschuldigung verabsäumt, ist in Anbetracht der Tragweite der Sache mit der grössten Strenge vorzugehen. Dann aber können wir mit Recht hoffen, dass in Hinkunft nicht mehr Hunderte unserer tapferen Verteidiger des Alpenkammes den Lawinen zum Opfer fallen. — Ja sie könnte bei richtigem Verständnis aus unserem Feind zu unserem Bundesgenossen werden, unschädlich für uns und verderbenbringend unserem Erbfeind.